



Politische Gemeinde Herdern

Beitragsreglement über die
geschützten Natur-
und Kulturobjekte

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 30. Juni 2003

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

A. Ferraro-Meyer

R. Häni

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen von den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Normen und Reglementen	2
I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
II. Beiträge und Finanzierung	3
Art. 2 Beitragsvoraussetzungen bei Kulturobjekten	3
Art. 3 Beitragsvoraussetzungen bei Naturobjekten	4
Art. 4 Beitragsgesuche	4
Art. 5 Beitragsentscheid und Bemessung	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 6 Inkrafttreten	5
Reglementsanhang	6
Beitragsbemessung	6

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN VON DEN WICHTIGSTEN GESETZEN, VERORDNUNGEN, NORMEN UND REGLEMENTEN

BauR	Baureglement der Gemeinde Herdern vom 30.06.03 (DBU-Entscheid 32 vom 9.03.04)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 07. Dezember 1998
NHG	Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 08. April 1992 (in Kraft gesetzt auf den 01. April 1994)
NHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29. März 1994 (in Kraft gesetzt auf den 01. April 1994)
Schutzplan	Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Herdern vom 2.07.03 (DBU-Entscheid 32 vom 9.03.04)
Wegleitung ÖAL	Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungsstelle LBL, Lindau, März 2001

Hinweis

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen können während den Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter www.rechtsbuch.tg.ch/rechtsbuch bzw. www.admin.ch/ch/d/sr/ ohne rechtsverbindliche Wirkung herunter geladen werden.

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Herdern das nachfolgende

Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an geschützte Kultur- und Naturobjekte.
- ² Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach der NHV. §§ 7-31 NHV

II. BEITRÄGE UND FINANZIERUNG

Art. 2 Beitragsvoraussetzungen bei Kulturobjekten

- ¹ Beiträge werden an Objekte geleistet, die mit dem „Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte“ oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind. § 10 NHG
§ 25 NHG
- ² Nach diesem Reglement werden Beiträge entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung eines Kulturobjektes entstehen.
- ³ Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen und archäologischen Grundsätzen ausgeführt werden.
- ⁴ Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen bei Naturobjekten

- ¹ Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
- ² Einmalige Beiträge werden ausgerichtet für den Ankauf von standortgerechtem, einheimischem Pflanzgut für Einzelbäume (inkl. Hochstamm-Feldobstbäume) und Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche lebensraumvernetzende Qualitäten aufweisen.
- ³ Wiederkehrende Beiträge werden geleistet für die Bewirtschaftung und Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen bei Neupflanzungen von mindestens 10 Bäumen (gruppenweise angeordnet) während den ersten 5 Jahren.
- ⁴ Gemeindebeiträge werden zusätzlich zu den Bedingungen und Auflagen gemäss NHV an die im Schutzplan aufgeführten Objekte gewährt, wenn der Beitragsberechtigte sich zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

§ 10 NHG

Art. 4 Beitragsgesuche

- ¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung.
- ² Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Eingriffen beim Gemeinderat einzureichen und haben einen Kostenvoranschlag (eventuell eine Kostenschätzung) zu enthalten.
- ³ Gesuche für einmalige oder wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 sind vom Bewirtschafter vor dem Ankauf der Pflanzen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen) beim Gemeinderat einzureichen.
- ⁴ Gesuche für wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 4 sind bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für welche erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen.

Art. 5 Beitragsentscheid und Bemessung

- ¹ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).
- ² Die Beitragsbemessung für Kulturobjekte richtet sich nach dem NHG und der NHV. Für die Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 gilt die Bemessung gemäss Anhang dieses Reglements.
- ³ Für Naturobjekte gemäss Art. 3 Abs. 4 wird dem Bewirtschafter der entsprechenden Objekte eine Entschädigung für den Ertragsausfall in der Höhe der Deckungsbeitragsdifferenz zugesichert. Die Beitragshöhe der einzelnen Entschädigungen richtet sich nach den Richtlinien der landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau und wird in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ermittelt.
- ⁴ Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgaben durch den jährlichen Voranschlag gedeckt sind. Der Gemeinderat legt die Prioritäten fest.

§ 15 NHG
§§ 25-30 NHV

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Datum des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Juni 2003.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

A. Ferraro-Meyer

R. Häni

REGLEMENTSANHANG**Beitragsbemessung**

Was	Gemeindebeitrag	Bemerkung
Ersatz und Neupflanzung (mindestens 10 Bäume, gruppenweise angeordnet) von Hochstamm-Feldobstbäumen	Kosten für Pflanzen sowie jährlich Fr. 30.- pro Baum für die ersten 5 Jahre	Gemeindebeitrag
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen und Alleen	Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderates
Ersatz und Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Hecken, Feld- und Ufergehölzen	Kosten für die Pflanzen	Gemeindebeitrag gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderates

Hinweis:

Beitragsgesuche sind vor Bestellung der Pflanzen beim Gemeinderat einzureichen (Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements)